

Unternehmensnachfolge im neuen Erbrecht

Die Nachfolge ist eine Zukunftsfrage, die sich in fast jedem Unternehmen früher oder später geradezu zwangsläufig stellt. Die richtige Gestaltung ist von vielen, teilweise sehr komplexen Rechtsfragen geprägt. Diese Fragen betreffen nicht nur das Gesellschafts-, Unternehmens- oder Steuerrecht, sondern vor allem im Bereich der Familienunternehmen auch sehr stark das Erb- und Pflichtteilsrecht. // TEXT: ALEXANDRA EDER



Rechtsanwältin Dr. Alexandra Eder
Greiter Pegger Kofler & Partner
Maria-Theresien-Straße 24, 6020 Innsbruck
office@lawfirm.at, www.lawfirm.at

„OFT SIND ERBEN VON UNTERNEHMEN DURCH HOHE PFLICHTTEILSANSPRÜCHE VON MITERBEN BELASTET, DIE NUR AUS DEM BETRIEB DES UNTERNEHMENS NICHT GEDECKT WERDEN KÖNNEN. DAS NEUE ERBRECHT, DAS AB 1. JÄNNER 2017 GILT, HAT ZUM ZIEL, DER ZERSCHLAGUNG ODER DEM VERKAUF VON UNTERNEHMEN ENTGEGENZUWIRKEN.“

Bei der Vererbung oder Übergabe von Unternehmen an Kinder oder Ehegatten ist das Erbrecht zu berücksichtigen. Liegt kein Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Danach erben die Kinder des Verstorbenen zu gleichen Teilen. War der Verstorbene verheiratet, erben die Kinder zwei Drittel des Nachlasses, der Ehegatte ein Drittel. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen vererbt wird. Werden mehrere Erben gemeinsam Eigentümer eines Unternehmens, birgt dies die Gefahr von Streit und Uneinigkeit über die Unternehmensführung. Das kann die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährden. Viele Unternehmer versuchen dem vorzubeugen, indem bereits zu Lebzeiten oder auch letztwillig das Unternehmen an einen einzigen Nachfolger übergeben wird. Bei derartigen Übergaben sind jedoch die Pflichtteilsansprüche der „übergangenen“ Erben zu berücksichtigen.

Erleichterung für Erben

Pflichtteilsberechtigter sind nach dem Erbrechtsänderungsgesetz (ErbRÄG) nur mehr die Nachkommen und der Ehegatte. Bisher hatten auch die Eltern des Verstorbenen bei Kinderlosigkeit einen Pflichtteilsanspruch. Der Pflichtteil ist ein gegen den Erben gerichteter Geldanspruch in Höhe der Hälfte der beschriebenen gesetzlichen Erbquoten: Hat zum Beispiel der Ehegatte nach der gesetzlichen Erbfolge Anspruch auf ein Drittel,

beträgt sein Pflichtteilsanspruch ein Sechstel des Vermögens. Der Anspruch wird sofort fällig. Können die Ansprüche der Pflichtteilsberechtigten vom Erben nicht abgedeckt werden, besteht die Gefahr, dass er das geerbte Unternehmen zur Erfüllung der Pflichtteilsansprüche verkaufen bzw. zerschlagen muss. Mit der Erbrechtsnovelle wird nunmehr die Erleichterung für den Erben eingeführt, dass der Pflichtteilsanspruch zwar nach wie vor im Zeitpunkt des Todes des Erblassers fällig wird, aber der Geldpflichtteil erst ein Jahr nach dem Tod geltend gemacht werden kann. Um einen „Zerschlagungseffekt“ zu vermeiden, wurde zudem die Möglichkeit der Stundung eingeführt. Die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten können auf einen Zeitraum von fünf bzw. in Ausnahmefällen auch zehn Jahren gestundet werden. Die Stundung kann vom Verstorbenen letztwillig angeordnet werden. Fehlt eine solche Anordnung, kann der Erbe einen Antrag auf Stundung bei Gericht stellen. Während eine vom Erblasser verfügte Stundung keiner Begründung bedarf, darf das Gericht die Stundung nur gewähren, wenn die sofortige Auszahlung des Pflichtteils den Erben besonders hart treffen würde. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die sofortige Auszahlung den Fortbestand des Unternehmens erheblich gefährdet. Einen Wermutstropfen gibt es bei diesen grundsätzlich zu begrüßenden Neuregelungen: Die Pflichtteilsansprüche sind über den Stundungszeitraum mit den gesetzlichen Zinsen in Höhe von jährlich vier Prozent zu

verzinsen. Eine Stundung kommt daher bei dem gegenwärtigen Zinsniveau derzeit teurer als eine Kreditaufnahme. Die Anordnung geringerer Zinsen oder deren gänzlicher Erlass durch den Erblasser oder das Gericht ist nicht zulässig.

Eine weitere positive Änderung des ErbRÄG bringt die erweiterte Möglichkeit der Pflichtteilsdeckung. Die bisherige Regelung, dass Zuwendungen nur dann zur Pflichtteilsdeckung geeignet sind, wenn sie frei verfügbar sind, wird aufgegeben. Die Liquidität der Zuwendung steht nicht mehr im Vordergrund. Bedingungen und Belastungen, die einer Zuwendung oder Schenkung anhaften, hindern nicht mehr deren Eignung zur Pflichtteilsdeckung. Der Pflichtteil kann damit unter anderem auch in Form eines Fruchtgenussrechts hinterlassen werden. Auch freie oder vinkulierte Anteile an GmbHs oder AGs können nunmehr zur Deckung des Pflichtteils herangezogen werden.

Fazit

Die durch das ErbRÄG vorgenommenen Änderungen des Pflichtteilsrechts haben durchaus positive Auswirkungen auf die Unternehmensnachfolge. Erben von Unternehmen wird durch die Stundungsmöglichkeit ein Mittel zur Verhinderung von Liquiditätsengpässen in die Hand gegeben, was die Unternehmensnachfolge erleichtert. Uneingeschränkt zu begrüßen sind auch die wesentlich erweiterten Möglichkeiten der Pflichtteilsdeckung.